

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 299.

Sonnabend den 21. December.

1867.

Bei Ablauf des Vierten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, die Pränumeration auf das Erste Quartal 1868 in der ersten Woche mit „Fünfzehn Silbergroschen“ an die Herumträger des Tageblatts zu entrichten, wofür dasselbe Abends vorher Jedem frei zugestellt wird. — Den Abonnenten wird von den Herumträgern eine Pränumerations-Quittung über den gezahlten Betrag behändigt. — Die für das Tageblatt bestimmten Bekanntmachungen bitten wir uns bis spätestens 9 Uhr Vormittags, größere hingegen, welche den Raum einer ganzen Druckseite und darüber einnehmen, am Abend vorher zuzusenden; später eingehende müssen bis zur nächsten Nummer zurückbleiben.

Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen, welche nur vier oder weniger Zeilen enthalten, sind gleich bei Abgabe der Inserate voraus zu bezahlen. Für die dreispaltene Corpus-Zeile oder deren Raum wird 1 Silbergroschen 3 Pfennige berechnet.

Die Expedition des Hall. Tageblatts.

## Abyssinien.

(Fortsetzung.)

Man weiß, daß Abyssinien bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts von einer Kaiserfamilie regiert wurde, deren Gewalt sich ziemlich regelmäßig von Vater auf Sohn forterbte. Der Volksglaube, der sie von Salomon und der Königin von Saba abstammen läßt, verlieh ihr die religiöse Sanction. Wenn sich die Kinder dieser Familie auch oft um die Erbschaft stritten, so konnte es doch keinem Fremden in den Sinn kommen, ihr Recht auf den Thron zu bestreiten oder sich an ihre Stelle zu setzen. Ras Mikael war der erste Majordomus, der die Autorität der Kaiser auf die Seite stellend sich zum faktischen Herrn des Landes machte. Indem er Kaiser jedes Jahr ein- und absetzte und sie jeder Autorität beraubte, verfestete er der Legitimität den empfindlichsten Schlag. Seitdem haben die sogenannten Hazie dem Namen nach fortregiert, bis ein Emporkömmling Namens Cassa ganz Abyssinien sich unterwarf und sich endlich auch unter dem Namen Theodoros die Kaiserkrone aufsetzte. Dadurch ist die legitime Linie auch dem Namen nach abgeschafft und Abyssinien der Legitimität beraubt worden, da fortan jeder glückliche Soldat König werden kann.

Ferner hat Abyssinien ganz demokratisches Aussehen. Der Adel hat seinen Ursprung in der Unterdrückung der Ureinwohner durch einen neu eingewanderten Stamm, der sich in Land und Leute theilte. Abyssinien ist aus mehreren Völkerschaften zusammengesetzt, die sich unter einander dulden. Hat dann und wann ein Stamm das Prinzipat errungen, so konnte er sich doch nie feudal ausbilden. Die Erblichkeit der Stellen, die übrigens nie dauernd anerkannt war, kann für sich noch keine Aristokratie gründen. Abyssinien hat nie politische Ständeunterschiede gekannt; der Bauer, der Kaufmann, der Hirt, der Häuptling wechseln jeden Tag ihre Rollen. In Städten, deren Bevölkerung sich täglich ändert, konnte sich kein Bürgerthum entwickeln. Die Kirche, so mächtig sie ist, kann nicht den Einfluß ausüben, den sie auf unser Mittelalter gehabt hat. Der Bischof ist ein Ausländer, ein Kopte. Wenn der Kirchenbann auch immer noch seine alten Schrecken bewahrt hat und die Freundschaft des Bischofs von den Fürsten eifrig nachgesucht wird, so fände ein anderer Gregorius nie einen Celerus, der, an keine materiellen Interessen gebunden, sich bei jedem Aufruf wie Ein Mann um seine Fahne scharte.

Wenn Abyssinien auch seit den älteren Zeiten als Ein Reich existirt, so haben sich doch seine Bewohner nie als Ein Volk betrachtet. Daher darf man kaum von Abyssinischen Patriotismus reden, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß jeder Mensch die Erde, wo er geboren, die Sitte, worin er erzogen ist, liebt und dem Fremden abgeneigt ist. Wie eine Völkermasse durch Zufall zu Einem Reich verbunden, durch Gewöhnung und gemeinsame Interessen zu Einem Volke wird, so muß ihre Vater-

landsiebe dem Ganzen Kraft und Zusammenhang verschaffen. Wenn diese Völkermasse aber trotz ihrer politischen Einheit sich geistig immer getrennt fühlt, so wird sie ihre provinzielle Vaterlandsiebe eher auseinander halten und selbst an der politischen Einheit nagen. Dies ist nun der Fall bei Aethiopien, das aus mehr als zwanzig Völkern zusammengesetzt ist, die sich trotz 2000 Jahren immer fremd gegenüber stehen und nur dem Ausland gegenüber einig sind. Man sollte kaum glauben, daß das Volk der Kamant von wenig tausend Seelen, inmitten der christlichen Amhara angefaßt, bis jetzt seine eigenthümliche Sprache, seine Sitten, sein Heidenthum Jahrhunderte treu bewahrt hat.

Endlich wird Niemand bewußte Sittlichkeit und die Selbstverleugnung, die das Sonderinteresse dem allgemeinen Wohl aufzuopfern weiß, in Abyssinien suchen. Wir sehen das Reich in feindliche Stämme, in Lokal-Interessen zersplittert. Wo es keine politischen Meinungen giebt, darf man auch nicht an Parteien denken. Die einzige politische Meinung des Volkes, worin Alles einig ist, ist eine unendliche Sehnsucht nach Ordnung und Frieden im Interesse des materiellen Wohles. Die einzige Klage ist der Mangel an einer kräftigen einheitlichen Regierung mit regelmäßiger Verwaltung. Diese Tendenz des Volksgeistes aber stellt einen Militair-Despotismus in Aussicht. Die Völker, der Fehden und des Blutes müde, geben sich mit dem härtesten Joche zufrieden, wenn es nur den Bürgerkrieg verhindert.

Als König Theodoros im Jahre 1855 fast ohne Schwertstreich ganz Abyssinien sich unterworfen hatte und sich in Gondar die Kaiserkrone aufsetzte, da erschien der Mann, der vom einfachen Soldaten mit vieler Kühnheit, eisernem Charakter und unendlichem Glück auf den Thron sich geschwungen hatte, dem Volk als ein von Gott gesandter Erbsüßer. Denn auch Abyssinien hatte seine prophetische Sage von einem kommenden Herrn, der dem Lande seine alte Größe wiedergeben sollte.

An die Stelle der alten Provinzfürsten trat Theodoros mit dem Plan, dem Lande seine politische und religiöse Einheit wiederzugeben; er will dessen natürliche Grenzen vom Nil bis zum rothen Meer herstellen. Er bedroht die türkischen Grenzprovinzen. Er sucht die Verwaltung zu centralisiren. Er verbietet den Zweikampf der ihm unterworfenen, sich befeindenden Stämme.

(Fortsetzung folgt.)

Bedingungen der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirk Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen



## A. für den Zollverein:

1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77. S. 1313.)
2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9. S. 81.)

## B. für den Norddeutschen Bund:

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6. S. 41.)

## C. für die Preussische Monarchie:

1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78. S. 1317; St. A. Nr. 196.)
2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78. S. 1320; St. A. Nr. 196.)
3. Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78. S. 1327; St. A. Nr. 196.)
4. Fin. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19. S. 392.)
5. Fin. Min. Instruction vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19. S. 403.)
6. Fin. u. Hand. Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staats-salzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20. S. 435.)
7. Fin. Min. Anleitung vom 2. October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von demselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23. S. 566 f.)
8. Fin. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesamt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsbl. d. Regierung zu Merseburg Stück 46. S. 333.)

der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staats-salzwerken des Oberbergamtsbezirktes Halle auf und es werden für den Verkauf

- a. von Steinsalz durch die Königl. Berginspektionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;
- b. von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a/S. und
- c. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staats-salzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a/D., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a/B., Glogau, Malisch, Breslau, Glas, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

## Abgaben-Befreiungen.

[Bergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5., R. B. vom 9. Aug. d. J. §. 20., Bef. v. 19. Aug. d. J. §. 12., Absatz 4. und §. 13.]

## §. 2.

Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2. zur Natronsulphat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3. zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4. zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern;

6. auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren private Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3.—5. wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2., 3. und 5. muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fege-salz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

## §. 3.

Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controlle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

## Entrichtung der Salzabgabe.

## §. 4.

Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspektionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

## §. 5.

Den Bestellern steht es frei:

- a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteuer-amte auf dem Werke beziehentlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder
- b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinverföndung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

## Versendungs-scheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salz.

[Bef. v. 19. Aug. d. J. §. 10., R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 10 Nr. 1.]

## §. 6.

Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungs-scheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

## Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salz.

[Bef. v. 19. Aug. d. J. §. 10., Anleit. v. 2. Oct. d. J. §. 6.]

## §. 7.

Die Transporte von anbersteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formulare.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehentlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhandler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

- a. für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;

b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erlebigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

#### Gewichtsberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

[Bek. v. 19. Aug. d. 3. S. 1., Instr. f. Staatsalzwerke v. 18. Aug. d. 3. S. 7. Absatz 5.]

##### §. 8.

Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarafusse bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hierdurch eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

#### Verpackung und Plombirung.

##### §. 9.

Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehentlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Näthe auch da, wo etwa Flecken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Tafelverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

#### Bestellung.

[Anleit. v. 2. Oct. d. 3., §. 9. Absatz 4.]

##### §. 10.

Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspektion) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezüge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Looses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9.) abgelassen.

#### Spedition und Abfuhr.

##### §. 11.

Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausfertigung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Zu Uebrigem ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin. Die Beförderung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;

2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

#### Preisbestimmung.

##### §. 12.

Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§. 1.) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

##### §. 13.

Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12.) haben die Abnehmer durch den erlebigen Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzlendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

##### §. 14.

Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht Statt.

#### Rabatt.

##### §. 15.

Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werte im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| 10,000 Centnern . . . . . | 3 Procent    |
| 25,000 . . . . .          | 5 . . . . .  |
| 50,000 . . . . .          | 10 . . . . . |

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

#### Credit.

##### §. 16.

Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung. Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. 3., §. 12., Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thaler an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a/S., den 4. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.



## In der Tuch-, Seiden- und Modewaaren-Handlung von L. Gundermann, Schmeerstraße Nr. 41,

sind wieder **Kantentrücker** zu 1  $\text{R} 5 \text{ Gr}$ , rein wollene **Doubleshawls** zu 3  $\text{R}$ , wollene **Stubendecken** die Elle von 5  $\text{Gr}$  an, **wollene Kleider** das Kleid von 1  $\text{R} 22 \frac{1}{2} \text{ Gr}$  an, **Bettdecken, Tischdecken** und **Gardinenstoffe** angekommen und empfiehlt dieselben

**L. Gundermann, Schmeerstraße Nr. 41.**

## Galanterie-, Leder-, Portefeuille-, Bijouterie-, Parfumerie-, Luxus-Papier-Waaren zu Weihnachts-Geschenken passend, größte Auswahl, billigste Preise bei

**A. Hentze, Schmeerstraße Nr. 36.**

NB. Firmen- und Namen-Prägung auf Postpapier gratis.

## Weiß leinene Taschentücher

für Herren, Damen und Kinder empfiehlt in bereits bekannter guter Qualität zu möglichst billigen Preisen

**S. M. Haberkern, gr. Ulrichsstraße Nr. 56.**

## Als praktisches Weihnachts-Geschenk für Damen empfehle ich die beliebten kleinen

## Familien-Nähmaschinen

à 12  $\frac{1}{2}$   $\text{R}$ , 16  $\text{R}$  u. 18  $\text{R}$ ; dazu passende elegante Tische mit Tretevorrichtung à 5  $\frac{1}{2}$ , bis 6  $\text{R}$ ; die rühmlichst bekannten Nähmaschinen von **Wheeler & Wilson, Singer & Co.** in New-York.  
**Schmeerstraße Nr. 31. Otto Giseke.**

**Steinkohlen, Briquettes** und **böhm. Braunkohlen** (Salontohlen) zur Stuben- u. Küchenheizung empfehlen zu billigsten Preisen  
**Klinkhardt & Schreiber.**  
Bestellungen zur Anlieferung in's Haus werden prompt ausgeführt.

## Wilhelm Müller, großer Sandberg Nr. 1,

empfehlte seine

**Kisten, Schachteln aller Sorten, Zwickauer Tuchschuhe**  
zur gütigen Beachtung.

## Allgemeiner Spar- u. Vorschuss-Verein zu Halle a/S.

Da in der am 14. December d. Js. abgehaltenen General-Verammlung nur Nr. 1 und 2 der Tagesordnung erledigt und hierauf die Berathung der übrigen Punkte bis zum 21. d. Mts. vertagt wurden, laden wir die geehrten Mitglieder zur eventuellen Erledigung der bekannt gegebenen Tagesordnung auf

Sonnabend den 21. December d. Js. Abends 7  $\frac{1}{2}$  Uhr  
im Saale des „Rosenthaler“ ein.

Das Directorium. Der Verwaltungsrath.

## Königsstraße Nr. 13. Restauration zum Einsiedler. Königsstraße Nr. 13.

Sonnabend Abend **Pökelknochen** mit Meerrettig und Sauerkohl und, wie bekannt, ein feines Glas böhmisch Bier.

Vom 1. Januar empfehle einen guten **Mittagstisch** im Abonnement und wird auch ohne Abonnement auf's Feinste bedient.

Meine Räume, wobei **Damenzimmer** mit besonderem Eingang, empfehle den mich beehrenden Herren und Damen auf's Beste.  
**W. Napfheber.**

## Meiers Restauration, Mühlberg Nr. 4.

Sonnabend und Sonntag **große musikalische Abendunterhaltung**, sowie **frischen Hasen- und Gänsebraten** und ein ff. **Töpschen Lagerbier.**

Sonnabend **neue Sendung Culmbacher**, extra fein (à Seidel 2  $\text{Gr}$ ), sowie **Kelbrauer Bier** von bekannter Güte, frisch vom Faß. Beide Biere gebe in  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$  u.  $\frac{1}{4}$  Eimern ab.

**S. Fr. Berger, gr. Klausstraße Nr. 3.**

## Ummendorf. Sonntag Gesellschaftstag, Omnibusfabrik. Ratsch.

## Musikwerke

und

## Spieldosen

in größter Auswahl zu Schweizer Fabrikpreisen empfiehlt

**Gustav Uhlig,**  
gr. Klausstraße 18.

## W. Randel,

Halle a/Saale, Königsplatz 6,  
General-Depôt der H. Douglas'schen

## Dünger-Fabrikate

in Leopoldshall-Stassfurt

empfehlte den Herren Landwirthen zur nächsten Bestellung Düngesalze unter **Garantie** des angegebenen Kaligehaltes

Patente für: **Preußen, Frankreich u. Anhalt.**

## Stadt-Theater.

Sonntag den 22. December: „Die Lichtensteiner“, Schauspiel in 5 Akten nebst einem Vorspiel: „Der Weihnachtsabend“ in 1 Akt von Barth.

## Mock-Tortle-Suppe

heute Abend von 6 Uhr an.  
**Hôtel Garni zur „Tulpe“.**

## Freyberg's Garten.

Sonnabend den 21. December Abends 7  $\frac{1}{2}$  Uhr  
**General-Verammlung**  
der Gesellschaft **Wespe.**

## Café Leinert,

Heute und folgende Abende **Concert** mit Gesang-Vorträgen der Norddeutschen Damen-Capelle.

## Wasserstand der Saale bei Halle.

am 19. Decbr. Abends am Unterpegel 9' 4"  
am 20. Decbr. Morg. am Unterpegel 9' 9"

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)